

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-55/26-31</b>	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

**Betreff:**

**Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung**

**Beschlusstext:**

**A. Kenntnisnahme**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß §72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO die Möglichkeit besteht, die Besetzung von Kommissionen mit Stadtverordneten im Benennungsverfahren durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 02.06.2026 die Verkehrs- und Umweltkommission gebildet hat. Der Verkehrs- und Umweltkommission gehören je ein Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung an.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Besetzung der Verkehrs- und Umweltkommission im Benennungsverfahren gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO durchzuführen.

**Begründung:**

**Ziel**

Ziel ist es, eine praktikable Handhabung der Besetzung der Kommissionen herbei zu führen.

**Ausgangslage**

Gemäß § 72 HGO kann der Magistrat zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrates und sollen diesen entlasten und beraten.

Einzurichten sind Pflichtkommissionen nach § 6 Eigenbetriebsgesetz (sog. Betriebskommissionen), eine Schulkommission gemäß § 148 Hessisches Schulgesetz sowie den Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 71 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Alle anderen Kommissionen sind freiwillige Kommissionen, deren Einrichtung im Ermessen des Magistrates liegt.

#### Festlegung der Größe der Kommissionen

Der Magistrat legt die Größe der Kommissionen in eigener Zuständigkeit fest.

#### Mitglieder der Kommissionen

Gemäß § 72 Absatz 2 HGO bestehen Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ggf. aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es gibt Kommissionen mit weiteren Vertretungen (z.B. Mitarbeitendenvertretung).

#### Bestimmung der Mitglieder

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied führt gemäß § 72 Absatz 3 HGO den Vorsitz in den Kommissionen, es sei denn, es besteht eine anderslautende gesetzliche Regelung.

Die Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 72 Absatz 2 HGO von der Stadtverordnetenversammlung gewählt bzw. benannt.

#### **Alternativen zur Wahl**

§ 72, Absatz 2, letzter Halbsatz HGO verweist auf § 62 Absatz 2 HGO. Demnach kann – soweit keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen bestehen – die Besetzung der Kommissionen durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren durchgeführt werden.

Dies hätte den Vorteil, dass im Falle eines Nachrückverfahrens keine Wahl durchgeführt werden muss und die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung andere Mitglieder benennen können.

#### **Weiteres Vorgehen**

Im Sinne einer praktikablen Handhabung beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Benennungsverfahren für Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister